

## Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland

### Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22) i. V. m. § 114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 16; SVBl. S. 177), hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 18.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Anspruchsberechtigung

- (1) Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 4 NSchG sowie für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen oder an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 64 Abs. 3 NSchG teilnehmen, besteht ein Anspruch auf Beförderung zur nächsten Schule gem. § 114 Abs. 3 NSchG bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, wenn dieser nach Maßgabe nachfolgender Regelungen
- a) für Schülerinnen und Schüler des Primarbereiches (Schulkindergärten, Sprachfördermaßnahmen und Grundschulen) mehr als 2,2 km,
  - b) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 5 und 6 des Sekundarbereiches I mehr als 3,0 km,
  - c) für Schülerinnen und Schüler der Jahrgänge 7 bis 10 des Sekundarbereiches I, mehr als 3,85 km und
  - d) für Schülerinnen und Schüler aus den berufsbildenden Schulen gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 3 und 4 NSchG mehr als 5,5 km

beträgt.

Der Beförderungsanspruch aus d) besteht entsprechend für Schülerinnen und Schüler, die die erste Klasse von Berufsfachschulen mit einem Sekundarabschluss I (Realschulabschluss) besuchen.

Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für:

- a) Gastschülerinnen und Schüler bzw. Austauschschülerinnen und Schüler, soweit sie am stundenplanmäßigen Unterricht teilnehmen und keine Beförderungskosten von vorrangigen Stellen übernommen werden,
- b) Schülerinnen und Schüler, bei denen sich aufgrund einer Maßnahme des Jugendamtes i. S. d. § 33 SGB VIII der Wohnsitz durch die Verlagerung des gewöhnlichen Lebensmittelpunktes verändert. In einem solchen Fall kann kurzfristig eine Beförderung zur bisherigen Schule eingerichtet werden, ohne dass es einer Ausnahmegenehmigung nach § 63 NSchG bedarf und
- c) schulpflichtige Jugendliche, die im Rahmen des § 69 Abs. 4 NSchG einen landesfinanzierten Platz in einer Jugendwerkstatt besuchen.

- (2) Zur nächsten Haltestelle ist ein Fußweg bis maximal 2,0 km zumutbar. Wird diese Entfernung überschritten, besteht auch für diesen Weg ein Anspruch gem. Abs. 1.
- (3) Liegt die nächste Schule außerhalb des Landkreises Emsland, kann die Verpflichtung nach Abs. 1 auf die Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg, und zwar höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerzeitkarte des ÖPNV, die zu Beginn des Schuljahres für den Weg zu einer Schule im Landkreis Emsland ausgestellt wird, beschränkt werden; dies gilt nicht, wenn eine Hauptschule, eine Realschule oder ein Gymnasium gewählt wird und eine Schule der gewählten Schulform nur außerhalb des Gebietes des Trägers der Schülerbeförderung unter zumutbaren Bedingungen erreichbar ist oder wenn eine Förderschule besucht wird.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler, die wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung nicht fähig sind, den Schulweg in angemessener Zeit zu Fuß zurückzulegen, besteht der Anspruch gem. Abs. 1 unabhängig von einer Mindestentfernung. Dabei wird das zu benutzende Verkehrsmittel vom Landkreis Emsland bestimmt. Ein solcher Anspruch ist unverzüglich durch Vorlage eines ärztlichen Attestes geltend zu machen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Untersuchung veranlasst werden. Eine Kostenübernahme ist erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung möglich.
- (5) Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltung. Hierzu gehören auch Betriebspraktika, wenn diese nach dem RdErl. d. MK „Berufsorientierung an allgemein bildenden Schulen“ v. 1.12.2011 (außer Kraft seit 1.1.2018) durchgeführt werden. Nähere Informationen sind der Richtlinie für die Erstattung von notwendigen Fahrtkosten zum Praktikumsbetrieb des Landkreises Emsland v. 18.06.2018 zu entnehmen.

Bei Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalten, Besichtigungen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen besteht der Anspruch nur für den Weg zur Schule/zum Wohnhaus der Schülerin bzw. des Schülers zu den gewöhnlichen Schulanfangs-/Schulendzeiten mit den üblicherweise zur Verfügung stehenden Beförderungsmitteln.

Der Anspruch gem. Abs. 1 besteht auch bei einem Besuch der im Rahmen der genehmigten offenen Ganztagschule gem. § 23 NSchG vorgesehenen Angebote.

Fahrtkosten zum Schwimm-/Sportunterricht oder zu sonstigen Unterrichtsveranstaltungen außerhalb der Schulanlage sind Wege im internen Schulbetrieb und somit als Sachkosten vom Schulträger zu tragen. Eine Ausnahme gilt nur insoweit, als der Schulweg zur ersten Stunde von der Wohnung zu der von der üblichen Schulanlage weiter entfernt liegenden Sport- bzw. Unterrichtsstätte führt. Das Gleiche gilt für den Rückweg nach der letzten Unterrichtsstunde.

## § 2

### Schulweg

Für die Berechnung der Länge des Schulweges ist grundsätzlich der tatsächlich zurückzulegende Schulweg zugrunde zu legen.

Maßgeblich ist dabei der kürzeste Fußweg zwischen der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem nächstgelegenen benutzbaren Hauseingang des Schulgebäudes.

Soweit der Schülerin oder dem Schüler vom Landkreis aus Gründen der Schulwegsicherheit ein bestimmter Schulweg empfohlen wird, gilt dieser für die Berechnung des Schulweges.

### § 3

#### Ausnahmefälle

- (1) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von den in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für Schülerinnen und Schüler der jeweiligen Altersklassen/Schuljahrgänge besonders gefährlich ist. Die besondere Gefährlichkeit beurteilt sich ausschließlich nach den objektiven Gegebenheiten und ist anhand der durchschnittlichen Belastbarkeit, bezogen auf einen Schuljahrgang, auf eine Schulform oder einen Schulbereich (§ 5 NSchG) zu bewerten, nicht jedoch anhand der individuellen Belastbarkeit einzelner Schülerinnen oder Schüler. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren stellen keine Gefahren im Sinne dieser Bestimmung dar.
- (2) Soweit ein Ausnahmefall gem. Abs. 1 nicht offensichtlich vorliegt, wird die Angelegenheit einem Gutachterausschuss vorgelegt, dessen Votum bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Der Gutachterausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vertreter/-in der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim
2. jeweilige/-r Vertreter/-in des Straßenbaulastträgers
3. Vertreter/-in des Kreiselternrates
4. sonstiger in Straßenverkehrsbelangen kundiger Sachverständiger (Vorsitz)
5. jeweilige/-r Vertreter/-in der Straßenverkehrsbehörde
6. Vertreter/-in des Landkreises Emsland als Träger der Schülerbeförderung

Die Berufung des/der Vorsitzenden des Gutachterausschusses erfolgt durch den Kreistag. Die weiteren Mitglieder des Gutachterausschusses werden durch die entsendenden Institutionen bestimmt.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, sobald mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Wenn der Vorsitzende nicht am Gutachterausschuss teilnehmen kann, übernimmt der Vertreter/die Vertreterin der Polizeiinspektion Emsland/Grafschaft Bentheim den Vorsitz.

### § 4

#### Wartezeiten

- (1) Die Wartezeit an Umsteigestellen soll 15 Minuten nicht übersteigen.
- (2) Als Wartezeiten am Schulstandort vor Unterrichtsbeginn sind den Schülerinnen und Schülern bis zu 20 Minuten zumutbar.
- (3) Nach Unterrichtsende ist für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich eine Wartezeit von 30 Minuten zumutbar.

- (4) Bei der Beförderung der Schülerinnen und Schüler im öffentlichen Personennahverkehr sind 60 Minuten Wartezeit zumutbar, wenn eine Verlegung der fahrplanmäßig vorgegebenen Fahrzeiten vom Träger der Schülerbeförderung nicht erreicht werden kann.
- (5) Im Ganztagsbetrieb sind bei einem Unterrichtsende vor 15.30 Uhr 60 Minuten Wartezeit zumutbar. Bei einem Unterrichtsende nach 15.30 Uhr beträgt die zumutbare Wartezeit 30 Minuten.
- (6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes. Die hierdurch entstehenden Wartezeiten sind keine Wartezeiten im Sinne der obigen Vorschriften.

## **§ 5**

### **Zu benutzende Verkehrsmittel**

- (1) Sofern kein öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) genutzt werden kann, hat die Schülerin bzw. der Schüler das vom Landkreis Emsland bestimmte Transportmittel zu benutzen.

Die Beförderung wird – soweit möglich – im Rahmen des ÖPNV durchgeführt. Der Landkreis Emsland behält sich vor, eigene Beförderungsleistungen zur Verfügung zu stellen. Die Schülerin bzw. der Schüler hat keinen Anspruch auf ein besonderes Beförderungsmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson.

Sollte die Beförderung in dem vom Landkreis Emsland bestimmten Beförderungsmittel aus individuellen Gründen nicht möglich sein, ist eine anderweitige Beförderung mit dem Landkreis Emsland zwingend im Vorfeld abzustimmen.

- (2) Ein privates Fahrzeug kann nach vorheriger Genehmigung durch den Landkreis Emsland zur Schülerbeförderung gegen Erstattung der Aufwendungen gemäß § 6 b) eingesetzt werden, wenn Beförderungsmittel nach Absatz 1 nicht zur Verfügung stehen.

Ein Erstattungsanspruch ist nur dann gegeben, wenn der Einsatz des privaten Fahrzeugs vor Beginn der Fahrten zugelassen wurde. Die Entscheidung trifft der Landkreis Emsland.

## **§ 6**

### **Notwendige Aufwendungen**

- (1) Notwendige Aufwendungen sind nur solche, die bei Benutzung des durch den Träger der Schülerbeförderung bestimmten Beförderungsmittels entstehen. Als solche notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gelten:
  - a) Bei der Benutzung öffentlicher Transportmittel die jeweils günstigsten Tarife.

- b) Bei der Benutzung eines als Beförderungsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt einer Schülerin bzw. eines Schülers ein Betrag von 0,84 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule (d. h. 0,21 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer).

Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen und Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,12 € je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Schule (d. h. 0,03 € pro tatsächlich gefahrenem Kilometer).

- (2) Sollten die Fahrten nicht ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung durchgeführt werden oder nicht aus jeweils zwei Hin- und Rückfahrten bestehen, können anteilige Kürzungen oder gänzliche Versagungen der Erstattung erfolgen; z. B. werden bei nur einer Hin- und Rückfahrt nur 50 % der Beträge erstattet.

## § 7

### Ausgleichsbetrag

Wird nach vorheriger Erklärung für mindestens einen Kalendermonat eine Schülerbeförderung im öffentlichen Personennahverkehr nicht gewünscht, obwohl ein Anspruch gemäß § 1 besteht, kann die bzw. der Anspruchsberechtigte die Zahlung eines Ausgleichsbetrages für jeden vollen Kalendermonat beantragen, in der die Beförderung nicht in Anspruch genommen wird. Die Erklärung muss mit den entsprechenden Fahrtenbelegen (falls vorliegend) bis spätestens zum 1. des Vormonats eingereicht werden.

Der Ausgleichsbetrag beträgt 25 % des für den öffentlichen Personennahverkehr maßgeblichen Tarifes. Diese Regelung gilt analog für eine Beförderung im Freistellungsverkehr. Berechnungsgrundlage sind dabei die Tarife, die in der nächstgelegenen öffentlichen Linie des Personennahverkehrs maßgeblich sind.

## § 8

### Anträge und Fristen

Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen nach § 6 für den Schulweg muss spätestens bis zum 31.12. eines jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr unter Vorlage sämtlicher Fahrtenbelege geltend gemacht werden. Es werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet.

## § 9

### Beförderungsanspruch im Sekundarbereich II

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten der Schülerbeförderung besteht für alle im Landkreis Emsland wohnenden Vollzeitschülerinnen und -schüler des Sekundarbereichs II, soweit nicht ohnehin ein gesetzlicher Anspruch nach § 114 NSchG besteht, entsprechend der Richtlinie für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten im Sekundarbereich II als freiwillige Leistung des Landkreises Emsland v. 30.06.2008, zuletzt geändert mit Kreistagsbeschluss v. 18.06.2018.

## § 10

### Ermächtigungsnorm

Die Landrätin/der Landrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kreisausschusses, die Richtlinien zu dieser Satzung anzupassen.

**§ 11**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Emsland vom 22.12.2014 außer Kraft.

Meppen, 18.06.2018

LANDKREIS EMSLAND

Winter  
Landrat

*- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 17/2018 am 29.06.2018 -*